

Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensttritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht. Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung. Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)
10. a) Vom Diensttritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorstehende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
 - b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsortes des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.
 - c) Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein beizufügen.
 - d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorstehenden ihrerseits haben dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Verichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7 geführten Hülfsliste bewirkt ist.
11. Wird ein Truppentheile, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standorte oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile verlegt.
12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando**) die Geld- und Protopflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensttritt nicht gestellt (§. 93, 8), so ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadefestkommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemannischen und halbschemannischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfsersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hülfsersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuwiesenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

*) In Sachen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutierungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungsrat.

**) In Sachen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

4. Die Ersatzbehörden dritter Junjung sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfalle andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando*) vermittelt öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen geeigneten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorzuschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, a.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.
St. u. G. §. 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, a).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, u. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, a und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbscemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außertermindlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Inhalt des Rufers 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine der Admiralität unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos**) bezw. der Admiralität.
Wetlose Rekruten, außertermindlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezichtigten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbscemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marineheil (§. 66, a-) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.
Von jeder Einstellung ist der Civilvorsteher der Ersatzkommission des Geburtsortes zu benachrichtigen.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

**) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

- Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.
- Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig. Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. f. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
 - Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
 - Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
 - Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
 - Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

- Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
- Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
- Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im allgemeinen ist nur Veretzung zu einem Ersatztruppentheile und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das General-Kommando der Marine ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

- Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
- Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.
§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 26.
- Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
 - Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außer-europäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. f. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.
§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 28.
 - Derartige Gesuche sind an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übertreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.
Die Entscheidung ist eine endgültige.
 - Nach Erlass des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
- Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.